

mente im zweiten Bande seiner Miscellaneen veröffentlicht. — Wilhelm von Hilbornisse, aus einer bemittelten Bürgerfamilie 1358 zu Mecheln geboren, war um 1374 in den Carmelitenorden getreten; er hatte als Rector und Prior in den Klöstern seines Ordens zu Trier, Mainz, Mecheln und Brüssel gewirkt und war auch als Prediger thätig gewesen. Um 1411 wurde er angeklagt, daß er Irrthümer theile und verbreite, welche ein gewisser Laie, Megibius Cantoris, schon seit längerer Zeit in Brüssel und der Umgegend ausstreute. Der Erzbischof von Cambrai, zu dessen Sprengel Brüssel damals gehörte, ließ den Carmeliten einziehen und leitete mit Zuziehung des Priors der Dominicaner von St. Quentin, der für jene Gegenstand Inquisitor war, gegen ihn die Untersuchung ein. Der genannte Megibius Cantoris, ein Laie, der damals etwa 60 Jahre alt war, stammte aus der Brüsseler Patricierfamilie de Leuw; ein Zweig derselben führte den Beinamen de Cantor, woher der latinisirte Name Cantoris stammt. Ohne theologische oder wissenschaftliche Bildung zu besitzen, trat er als Haupt einer pseudomystischen Secte auf und verbreitete mit einem an Behauptung grenzenden Hochmuth die größten Irrthümer. Er nannte sich den Erlöser der Menschen und versicherte seinen Anhängern, durch ihn würden sie Christus sehen, wie durch Christus den Vater. Seine Anhänger, die sich den angegebenen Namen Mannen van oordeel beileigten, verwarfen die Gebote der Kirche, erklärten die Beicht, die Fasten, das Gebet und den Gebrauch des Kreuzzeichens für unnütz und läugneten das Dasein des Himmels und die Ewigkeit der Höllenstrafen, da endlich alle, auch die bösen Geister, zum Heile gelangen würden; wie dem alten Gesetz, dem Reich des Vaters, das Reich des Sohnes gefolgt sei, so trete jetzt endlich das Reich des heiligen Geistes ein, in welchem die vollkommenste Auslegung der heiligen Schrift statthabe, und vieles, was man bisher für wahr gehalten, als falsch erkannt werde. Dem Wirken des heiligen Geistes schrieben sie alle ihre Handlungen zu, verwarfen die Enthaltensamkeit und Keuschheit, verübten die Freiheit des Fleisches und überließen sich allen Gelüsten, mit Ausnahme der unnatürlichen Vergehen, die sie für unerlaubt erklärten. Unter den hervorragenden Persönlichkeiten der Secte wird eine schon bejahrte Frauensperson erwähnt, die in der Genossenschaft den Namen Seraphim führte. Die Sectirer hatten conventionelle sprachliche Ausdrücke für ihre Lehren und hielten ihre Conventikel vor einem Thore von Brüssel in einem Thurm, der einem der Schiffe der Stadt gehörte. Der oben genannte Carmelit von Hilbornisse wurde als eine Hauptstütze der Secte bezeichnet; insbesondere wurde er vor dem Erzbischof von Cambrai achtzehn irrthümlicher Behauptungen angeklagt, welche im Allgemeinen mit den falschen Lehren der Sectirer zusammenfielen. P. van Hilbornisse verwarf jedoch alle ihm zur Last gelegten Irrthümer und betheuerte seine Uebereinstimmung mit den

Lehren der Kirche. Er habe von jenen Sectirern wohl gehört und habe auch mit Megibius Cantoris gelegentlich gesprochen; indeß habe er sich von ihm fern gehalten und auch in seinen Predigten die Lehren und die Handlungen des Mannes verworfen, nachdem er ihn als einen Verfälscher erkannt habe. Auf weitere Vertheidigung in gerichtlicher Form verzichtete er und erklärte sich bereit, alle ihm zur Last gelegten Irrthümer abzuschwören. Das Urtheil lautete dahin, es liege zwar kein strenger Beweis gegen ihn vor, indeß stehe er in bösem Rufe und sei der Häresie bringend verdächtig. Er wurde deshalb verurtheilt, zuerst im bischöflichen Palast zu Cambrai und dann innerhalb eines Monats zu Brüssel in der St. Gubulatskirche und im Beguinenhofe acht Punkte öffentlich abzuschwören; ferner habe er zur Buße drei Jahre lang in der bischöflichen Burg zu Seilles bei Cambrai seinen Aufenthalt zu nehmen oder außerhalb der Diocese in einem von ihm zu wählenden Carmelitenkloster, so lange es der Bischof für gut finde, zu verbleiben. Die Befugniß zu predigen oder Beicht zu hören wurde ihm entzogen. — Jedenfalls hatte er sich durch einen zu vertrauten Umgang mit den Sectirern und durch zweideutige Aeußerungen der Häresie verdächtig gemacht. Zu scharf ist das Urtheil des Rainaldus (a. 1411, n. 11), der ihn als einen Pseudocarmeliten und eines der Häupter der Secte bezeichnet. Gegen das Ende seines Lebens, um 1422, erscheint van Hilbornisse wieder als Rector im Kloster seines Ordens zu Tirlemont und in den drei folgenden Jahren zu Brüssel. — Ob alle Einzelheiten in Betreff der Irrthümer des Megibius Cantoris sicher sind, läßt sich aus den vorhandenen Quellen nicht feststellen; daß er und seine Anhänger pseudomystische Sectirer waren, geht aus denselben genugsam hervor. Der Bischof von Cambrai fand wohl bei den Wirren jener Zeit von Seiten der weltlichen Behörden Brüssels nicht die gehörige Unterstützung, um auch ihn vor sein Gericht zu ziehen. Weiteres verlautet über Cantoris und seine Secte in der folgenden Zeit nicht; wahrscheinlich starb er bald darauf, und seine Anhänger werden keine Genossenschaft gebildet, sondern sich unter der Menge pseudomystischer Sectirer ähnlicher Richtung verloren haben. — (Vgl. Baluz. Miscell. II, 288—293; Bibl. Carmel. I, 602; Paquet, Mémoires pour servir à l'histoire littéraire. II, 136 ss.; Biographie nationale de Belgique s. v. Guillaume de Hilbornisse.) [B. Jungmann.]

Intention, 1. bei Spendung der Sacramente, s. Sacramente; 2. moralische, s. Moralität.

Intercalargefälle (von intercalare = einschalten), fructus medii temporis, heißt derjenige Antheil am Ertrage einer Kirchengrundbesitzung, der sich während der jedesmaligen Vacatur derselben deductio deducendis berechnet (bona vacationis beneficiorum tempore obvenientia c. 9, in VI. 1, 16). Gemeinrechtlich fließen dieselben derjenigen Kirche zu, an welcher das vacante Kirchenamt gestiftet ist, und zwar behufs